

Die Stiftung zur Förderung der Ausbildung in der Druckindustrie im DID erhält folgende Satzung:

## Satzung

### § 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung trägt den Namen: „Stiftung zur Förderung der Ausbildung in der Druckindustrie im DID“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Deutschen Institut Druck e.V. und wird von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

### § 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Ausbildung in der Druckindustrie.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

### § 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsvertrag.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu halten und möglichst ertragreich anzulegen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle dazu bestimmten Zuwendungen zu (Zustiftungen).

### § 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

### § 6 Kuratorium

Die Stiftung hat ein Kuratorium, das aus zwei Vertretern des Stifters und einem des Stiftungsträgers besteht. Für den Fall von Zustiftungen kann das Kuratorium weitere Vertreter in seinen Kreis berufen.

### § 7 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat die ordnungsgemäße Ausführung des Stiftungsvertrages zu überwachen und die dazu erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Das Kuratorium kann auch bestimmen, dass und inwieweit das Stiftungskapital stiftungsmäßig verwendet wird.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen der einfachen Mehrheit.
- (3) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden durch den Stiftungsverwalter vorbereitet und ausgeführt. Der Stiftungsverwalter wird durch das Kuratorium bestellt und abberufen. Für seine Tätigkeit kann er eine angemessene Vergütung verlangen.

### § 8 Treuhandverwaltung

Das Deutsche Institut Druck e.V. verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Es vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

### § 9 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann das Kuratorium einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (3) Die Stiftung ist aufzulösen, wenn der Stiftungsträger aufgelöst wird.
- (4) Im Falle der Auflösung der Stiftung fallen die Stiftungsmittel mit der bisherigen Zweckbindung an eine vom Kuratorium bzw. verbleibenden Kuratoriumsmitglied benannte gemeinnützige Einrichtung.

### § 10 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsklärung des Finanzamtes einzuholen.

Wiesbaden, 18. März 2008

Stifter:



Bundesverband Druck und Medien e.V.

Stiftungsträger:



Deutsches Institut Druck e.V.